

Prüfungsrücktritt aus Krankheitsgründen

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

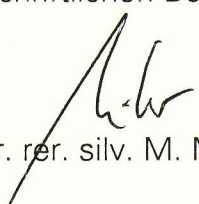
hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung von **Rücktritten aus Krankheitsgründen gilt seit der Prüfungsperiode WiSe 2005/06 die verbindliche Rechtsprechung**, d.h., bei einem Rücktritt aus Krankheitsgründen ist dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung gemäß der Prüfungsordnung ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Da eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankenschein) nicht den Anforderungen eines ärztlichen Attestes genügt und die Gefahr des Missbrauchs birgt, wird die Vorlage von einfachen **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht** zur Glaubhaftmachung des Rücktrittes **akzeptiert**.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass die **Erklärung des Rücktrittes unverzüglich** zu erfolgen hat. Dabei meint „unverzüglich“ – „ohne schuldhaftes Zögern“. Grundsätzlich ist ein krankheitsbedingter Rücktritt damit **vor der Prüfung** geltend zu machen. Nicht ohne weiteres anerkannt werden können daher in der Regel Rücktrittserklärungen, die ohne Teilnahme an der Prüfung erst nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingehen und auf Gründen basieren, die bereits vor dem Prüfungstermin vorgelegen haben.

Nehmen Sie an der Prüfung teil, erklären Sie damit grundsätzlich prüfungsfähig zu sein, ohne dass Sie sich nachträglich auf gesundheitliche Beeinträchtigung berufen können.

Letztlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Rücktritt erst dann rechtsverbindlich wirksam wird, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt wird. In der Regel wird der Prüfungsausschuss ärztliche Atteste ohne weitere Prüfung anerkennen. In Zweifelsfällen wird ein amtsärztliches Attest verlangt.

Wird der Rücktritt durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.


Prof. Dr. rer. silv. M. Müller